

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/16

BMF-010200/0001-VI/1/2017

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017)

**Referenten: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zum oben genannten Entwurf folgende

e r g ä n z e n d e S t e l l u n g n a h m e :

Zum übermittelten Entwurf ist nach eingehender Überprüfung festzustellen, dass damit eine zweckmäßige und den notwendigen Erfordernissen folgende Regelung erfolgt.

Der ÖRAK begrüßt weiters die vom Gesetzgeber vorgenommene Vorgangsweise, wodurch die bisherigen Regelungsinhalte des StRefG 1993 unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Möglichkeit von Eigenkapitalfinanzierungen im Bereich der KMU weiter entwickelt werden.

Insbesondere die Herabsetzung der Grenzwerte hinsichtlich der qualifizierten Privatkunden und der Mindestinvestitionssumme auf 10.000,- Euro trägt zu einer besseren Diversifizierung von Investitionen bei.

Insoweit bestehen aus der Sicht des ÖRAK keine Bedenken.



Zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfs ist jedoch folgendes anzumerken:

1. **Fehlende Harmonisierung und Vereinfachung der Fondsbesteuerung:** Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) gelten steuerlich als Körperschaften, wohingegen sonstige Private Equity Fonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen steuerlich nicht als Körperschaften gelten, sondern der Fondsbesteuerung unterliegen (s § 186 Abs 7 InvFG). Eine Harmonisierung und Vereinfachung der Fondsbesteuerung wäre aber gerade auch bei solchen Fonds geboten.
2. Zu Art 1 Z 1: Die **Steuerbegünstigung** sollte auch für im **Betriebsvermögen** natürlicher Personen gehaltene MiFiG-Anteile gelten.
3. Zu Art 1 Z 2: Die **Übergangsbestimmung** des § 124b Z 323 lit b) EStG idF MiFiGG-E 2017 sollte klarer formuliert werden, denn die Ausschüttung an die Anleger erfolgt ja durch die MiFiG und nicht durch deren Beteiligungen. Außerdem sollte nicht auf "Beteiligungen gemäß § 6b Abs 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988", sondern solche gemäß "§ 6b Abs 2 Z 3" verwiesen und klargestellt werden, dass Ausschüttungen auch dann steuerfrei sind, wenn sie aus laufenden Dividenden oder Gewinntangenten aus solchen Beteiligungen (und nicht bloß aus Substanzgewinnen iSd § 6b Abs 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) oder aus Erträgen des Veranlagungsbereichs finanziert werden.
4. Zu Art 2 Z 2: In § 6b Abs 1 muss der **Verweis** korrigiert werden auf Beteiligungen gemäß Abs 2 Z 3 (nicht Abs 2 Z 4).

In § 6b Abs 6 ist die rückwirkende **Nachversteuerung** aller Ausschüttungen, die eine Steuerbefreiung gemäß § 27 Abs 7 EStG 1988 vermitteln können, **überschießend**. Eine Nachversteuerung auf Ebene der MiFiG darf nur insofern erfolgen, als deren Anteilsinhaber tatsächlich die Steuerbefreiung in Anspruch genommen haben, weil es sonst zu einer **wirtschaftlichen Doppelbesteuerung** kommt.
5. Zu Art 3: Es muss klargestellt werden, dass die **Umsatzsteuerbefreiung** auch für **registrierte** (nicht bloß für konzessionierte) AIF gilt.
6. Zu Art 4 Z 1: Aus rechtstechnischer Sicht **muss § 2 Abs 1 Z 36 AIFMG** durch Anfügung des folgenden Satzes **ergänzt werden**: "*Qualifizierte Privatkunden im Sinne der Z 42 zählen für Zwecke dieses Gesetzes nicht zu den Privatkunden, sondern zu den professionellen Anlegern (Z 33).*" Dies ist deshalb unabdingbar, weil der Begriff des "professionellen Anlegers" in § 2 Abs 1 Z 33 AIFMG durch Verweis auf die MIFID I konstitutiv umschrieben ist und die Restmenge an Anlegern nach der gemäß § 2 Abs 1 Z 36 AIFMG maßgebenden Definition des § 1 Z 14 WAG als „Privatkunden“ einzustufen ist. Durch die Definition des „qualifizierten Privatkunden“ sollen jedoch die für sonstige Privatkunden geltenden Regelungen gerade nicht auf qualifizierte Privatkunden anwendbar gemacht werden, sodass hier zwingend die qualifizierten Privatkunden vom Privatkundenbegriff des AIFMG ausgenommen werden müssen. Dies ist auch mit der Definition des „professionellen Anlegers“ nach Art 4 Abs 1 lit ag) der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) vereinbar und in Deutschland hat man dies von vornherein durch den Begriff des „semiprofessionellen Anlegers“ in § 1 Abs 19 Nr 33 iVm Nr 32 KAGB klargestellt. Stellt man dies im österreichischen AIFMG nicht klar, wären unauflösbare Widersprüche im AIFMG die Rechtsfolge.

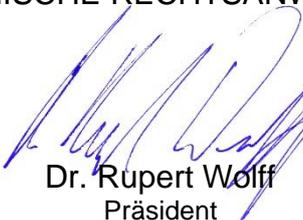
7. Zu Art 4 Z 2: Die Beschränkungen des Vertriebs von MiFiG-Anteilen und Anteilen an Private Equity Fonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen ist schon deshalb problematisch, weil es für andere, mitunter sogar riskantere Anlageklassen (zB Edelmetalle, Aktien, Nachranganleihen, Derivate, Kunstgegenstände, Immobilien etc) – in einer freiheitlichen Gesellschaft zu Recht – keine solchen **betragsmäßigen Beschränkungen** gibt. Zudem sieht § 2 Abs 1 Z 42 lit d) AIFMG idF MiFiGG-E 2017 eine Benachteiligung von MiFiG-Anteilen, Private Equity Fonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen im Vergleich zu Immobilienfonds und Managed-Futures-Fonds vor, für die es keine betragsmäßige Beschränkung gibt (wobei bei den Managed-Future-Fonds wiederum eine unionsrechtswidrige Bevorzugung inländischer Managed-Future-Fonds vorgesehen ist).

Zwar sieht der ÖRAK die Herabsetzung der Grenzwerte hinsichtlich der qualifizierten Privatkunden wie bereits erwähnt als positive Entwicklung, das **Erfordernis** einer **Bankbestätigung**, dass der Anleger über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 250.000,-- Euro verfügt, ist aber ein bedauerlicher und unverständlicher Rückschritt. Dies ist keine Vereinfachung, sondern eine **neue administrative Erschwernis** für das Investment von qualifizierten Privatanlegern und **sollte entfallen**:

- (a) Zunächst ist unklar, warum nur Bankguthaben und Finanzinstrumente herangezogen werden können. Dies würde zB bedeuten, dass jemand, der über ein Millionenvermögen in Bargeld, Immobilien oder Gold verfügt (dies sind keine Finanzinstrumente), keine Anteile an einer MiFiG oder einem sonstigen Beteiligungsfonds tätigen könnte, wenn er die Schwelle in Bankguthaben oder Finanzinstrumenten nicht erreicht.
- (b) Weiters müssten Anleger, die ihre Mittel auf mehrere Banken verteilt haben, mehrere Bestätigungen einholen. Es besteht keine Verpflichtung von Banken, derartige Bestätigungen kostenlos auszustellen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, ob Kreditinstitute derartige Bestätigungen überhaupt ausstellen werden, da damit möglicherweise auch zivilrechtliche Haftungsfolgen verbunden sind, zumal sie das unbelastete Vorhandensein des Vermögens bestätigen müssen.
- (c) Zudem wird der Anleger dadurch auch gezwungen, seiner Bank offenzulegen, dass er ein derartiges Investment plant, was dazu führen kann, dass die Bank den Kunden von anderen, für die Bank selbst profitableren, Investitionsmöglichkeiten zu überzeugen versucht.

Wien, am 10. März 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

